

und allen anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtungen sowie den Betrieben und Genossenschaften bei der Gestaltung der Berufsberatung verallgemeinert werden

- die Öffentlichkeit mittels Publikationen über Fach- und Hochschulberufe sowie über Studienrichtungen informiert wird
- alle Maßnahmen des Ministers für Volksbildung- zur Vorbereitung der Lehrerstudenten auf ihre berufsberatende Tätigkeit und zur Weiterbildung der Lehrer, Direktoren, Schulfunktionäre und verantwortlichen Mitglieder der Elternbeiräte auf dem Gebiet der Berufsberatung unterstützt werden.

#### § 19

Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erarbeiten Grundsatzregelungen, Hinweise und Empfehlungen zur Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte. Sie haben insbesondere

- die Ausarbeitung berufsaufklärender und -orientierender Materialien für Berufe der bewaffneten Kräfte zu gewährleisten bzw. zu unterstützen
- die Öffentlichkeitsarbeit von Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, auf dem Gebiet der Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte zu fördern
- die Ergebnisse der Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte zu analysieren und auszuwerten.

#### § 20

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung, der Minister für Volksbildung, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei stimmen die Grundsatzregelungen, Hinweise und Empfehlungen für die Berufsberatung untereinander und, wenn erforderlich, mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane ab.

#### § 21

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Anleitung und Kontrolle ihrer nachgeordneten Organe zur langfristigen Berufsberatung der Schüler, Jugendlichen und Werktätigen verantwortlich. Sie

- veranlassen, daß in ihrem Bereich die Prognose und der Perspektivplan sowie die perspektivische Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur der Berufsberatung zugrunde gelegt werden
- nehmen darauf Einfluß, daß Themen zur Berufsberatung bei der Qualifizierung von Leitungskadern der Betriebe und Genossenschaften einbezogen werden
- beziehen die Berufsberatung in das Ausbildungsprogramm der ihnen unterstellten Ausbildungsstätten für Ingenieur- und Ökonom-Pädagogen ein
- unterstützen die Herstellung und Herausgabe berufsberatender Materialien in ihrem Bereich.

#### § 22

Der Minister für Gesundheitswesen legt die Grundsätze für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen für Jugendliche fest, auf deren Grundlage, ausge-

hend von den physischen und psychischen Anforderungen der Berufe, der Gesundheitszustand der Jugendlichen geprüft und entsprechende Empfehlungen für geeignete Berufe gegeben werden.

#### IX.

##### Verantwortung für die Information über den Inhalt der Ausbildungsberufe

#### § 23

Die entsprechend der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen Leiter der Betriebe, Institutionen und Organe sind für die frühzeitige Information über die Entwicklung und Veränderung der Ausbildungsberufe verantwortlich. Sie haben den Räten der Bezirke rechtzeitig geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

#### X.

##### Verantwortung für die Forschungstätigkeit

#### § 24

(1) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung, der Minister für Volksbildung, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Minister für Nationale Verteidigung sind für die Durchführung der Forschung auf dem Gebiet der Berufsberatung in ihrem Bereich verantwortlich. Sie legen entsprechend ihrer Verantwortung für die Berufsberatung die Forschungsthemen fest und beauftragen ihre Institute, Programme der Forschungstätigkeit zu erarbeiten und Forschungsaufträge durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Abstimmung haben die Leiter der im Abs. 1 genannten zentralen Staatsorgane die Schwerpunkte für die Forschungsarbeit und ihre Koordinierung festzulegen.

#### XI.

##### Schlußbestimmungen

#### § 25

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Volksbildung, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung.

#### § 26

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1962 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfteleitung und Berufsberatung (GBl. II S. 732)
- b) Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs (GBl. I S. 633).

Berlin, den 15. April 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden